

Forstamt des Kantons Thurgau
Spannerstrasse 29
8510 Frauenfeld

Stettfurt, 29. April 2022

Stellungnahme zur Vernehmlassung Teilrevision Änderung des Waldgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Teilrevision des Waldgesetzes. Die vorgeschlagenen Änderungen unterstützen wir grundsätzlich. Zu den einzelnen Grundzügen nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorkehrungen zum Klimawandel

Wie im erläuternden Bericht erwähnt, muss sich der Wald auf die sich sehr schnell ändernden Umweltfaktoren einstellen. Eine gezielte Waldpflege erachten wir als äusserst wichtig. Daher begrüssen wir, dass dies so deutlich erwähnt wird. Die im Gesetz erwähnten Vorschläge unterstützen wir.

Wir sind davon überzeugt, dass es diesbezüglich aber noch grösserer Anstrengungen bedarf. Für die Biodiversität wird in unserem Kanton künftig viel Geld gesprochen. Nur ein gesunder und vielseitiger Wald kann seine Waldfunktionen, wie beispielsweise die Förderung der Biodiversität, optimal erfüllen. Darum meinen wir, dass ein Teil dieser finanziellen Mittel auch in den Wald fließen soll. So können Vorkehrungen für den Klimawandel und die Förderung der Biodiversität noch effizienter vollzogen werden.

Strafbestimmungen

Diesen Grundzug des geänderten Gesetzes erachten wir als zentralen Bestandteil. Wir teilen die Ansicht, dass eine gesetzliche Grundlage nötig ist. Die Ahndung der in §37 genannten Übertretungen unterstützen wir. Allerdings sind wir der Meinung, dass in §37a das Forstpersonal zur Anzeige nicht verpflichtet, sondern nur ermächtigt werden soll.

Begründung: Ist das Forstpersonal verpflichtet, muss Anzeige erstattet werden. Wird dies unterlassen, macht sich das Forstpersonal strafbar. Dies kann nicht Ziel dieses Gesetzes sein. Ist das Forstpersonal per Gesetz ermächtigt Anzeige zu erheben, muss es per Verordnung dem nachkommen. Bei Unterlassen einer Anzeige macht sich das Forstpersonal aber nicht strafbar.

Daher beantragen wir folgende Änderung:

§37a Abs.1 Angehörige des Forstdienstes sind zur Anzeige **verpflichtet** ermächtigt, wenn sie ...

Wir teilen die Meinung, dass bestimmte Organe des Forstdienstes mit polizeilichen Befugnissen auszustatten sind und diesen auch eine Ordnungsbussenkompetenz ausgestellt wird. Ansonsten wird eine Durchsetzung der Strafbestimmungen nicht möglich sein.

Anpassungen der Beitragsbestimmungen

Hierzu sind wir mit den Vorschlägen voll und ganz einverstanden.

Anmerkungen im Grundbuch

Die Vorschläge betrachten wir als zeitgemäss und unterstützen sie.

Weitere Anpassungen

Auch mit den Vorschlägen zu den weiteren Anpassungen sind wir einverstanden.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Thurgau



Paul Rutishauser
Präsident



Marlise Bänziger
Geschäftsstellenleiterin